



## ÖKOSTROM AUS FESTER BIOMASSE

Verein IG HolzKRAFT – Ökostrom aus fester Biomasse, Fischhof 3, A-1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abteilung IV/I  
z.H. Herrn Mag. Dr. Florian Haas  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 W i e n  
E-Mail: [post@IV1.bmwfj.gv.at](mailto:post@IV1.bmwfj.gv.at)

Wien, 09.05.2011  
HG

### Ökostromgesetz 2012; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Haas,

die IG HolzKRAFT dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012).

Unsere wichtigsten Anliegen zum Begutachtungsentwurf ÖSG 2012 lauten wie folgt:

- ➔ **Anpassung der Einspeisetarife von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse an die Lohnkosten- und Verbraucherpreisentwicklung**
- ➔ **Anpassung des Förderzeitraums für Ökostromanlagen an die technische Nutzungsdauer**
- ➔ **Effizienzmaximierung brennstoffabhängiger Ökostromanlagen – Harmonisierung mit Anlagen auf Basis flüssiger Biomasse und Biogas erforderlich**

Dazu im Einzelnen:

#### **1) Anpassung der Einspeisetarife von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse an die Lohnkosten- und Verbraucherpreisentwicklung**

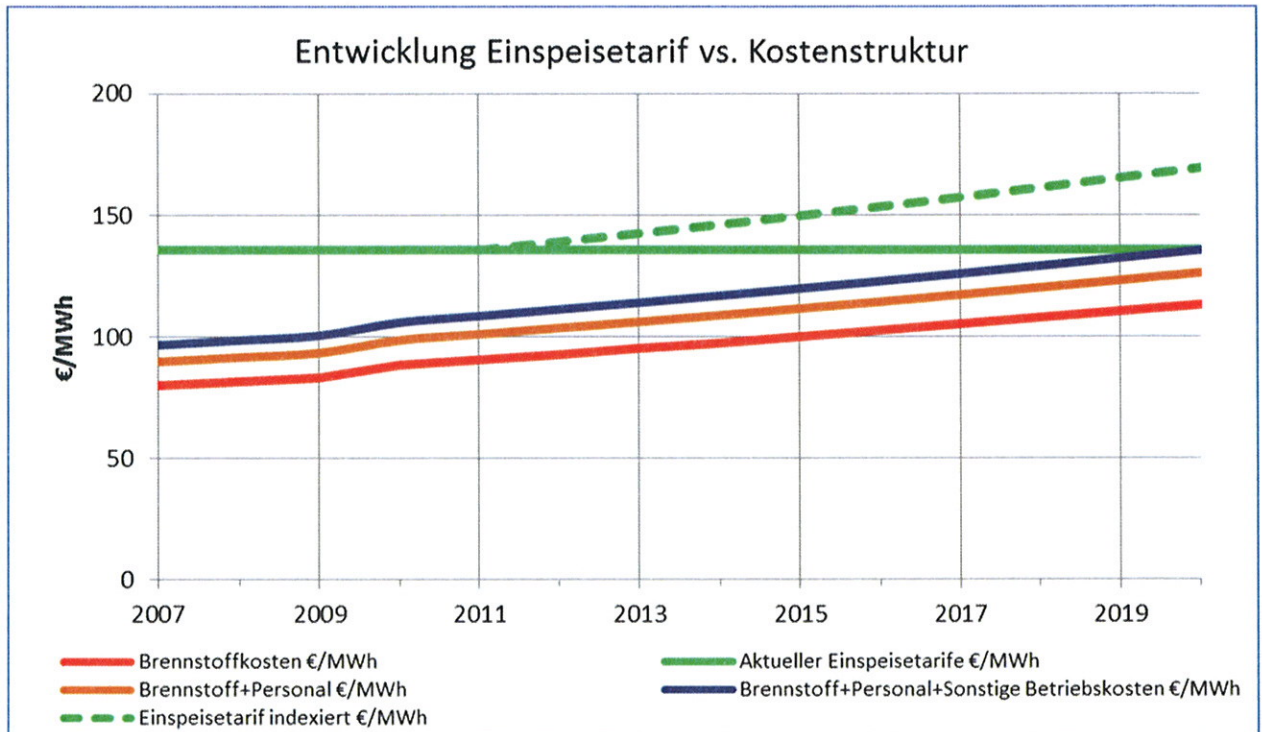
*Vorschlag: Im § 20 Abs. 4 soll ein Punkt 6 angefügt werden:*

*6. es ist eine Wertsicherung des Tarifs am Maßstab eines Verbraucherpreisindex vorzusehen; Tarifierpassungen haben jährlich zu erfolgen; diese Wertsicherung ist auch für bestehende Anlagen vorzusehen.*

**Begründung:**

Zwischen 60 und 70 Prozent der Umsätze (= Erträge aus den festgelegten Einspeisetarifen) von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse fließen direkt in Eigenpersonal und

Brennstoffaufwendungen. Eigenpersonalkosten steigen um den jährlichen Verbraucherpreisindex. Die Herstellung von Brennstoff ist ebenfalls personalintensiv (Forstarbeit, Sammlung und Lagerung im Wald, Aufarbeitung, Transport, arbeitsintensive Instandhaltung der Ernte- und Transportmaschinen) und deshalb ebenso an die Lohnkostenentwicklung gebunden.



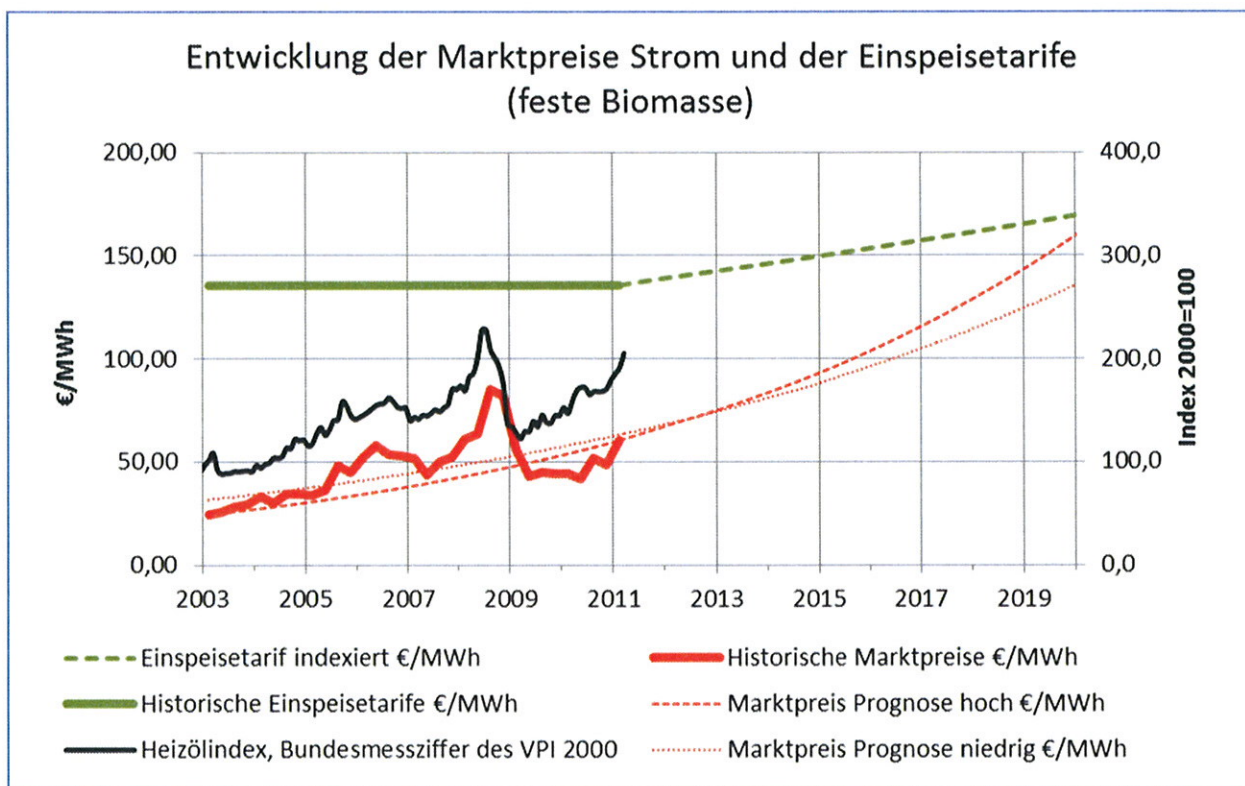
Der Rest der Umsätze wird für Abschreibung der Investitionen bzw. Kredittilgungen und Zinsleistungen an Österreichische Banken aufgewendet. Im Vergleich dazu sind bei Wasser-, Wind- und Photovoltaikkraftwerken die Investition die größten Kostenfaktoren, welche zu Beginn festgelegt werden und sich danach nicht mehr ändern.

Für diese Technologien funktioniert deshalb ein konstanter Einspeisetarif. Für die stark lohnkostenabhängigen Anlagen auf Basis fester Biomasse jedoch nicht. **Steigende Kosten bei Arbeit und Rohstoffen verbunden mit Preissteigerungen bei gleichzeitig konstanten Einspeisetarifen macht den Betrieb von Anlagen auf Basis fester Biomasse für den Betreiber wirtschaftlich unrentabel.** Die Rohstoffpreise sind aufgrund der Nachfrage seit der Errichtung der Anlagen signifikant gestiegen. Als Folge des Förderregimes hat sich ein eigener Markt für diese Brennstoffe (Holzabfälle) entwickelt.

**Die Folgen:** Drohende Gefahr der Überschuldung der Anlagen (maximal Rückzahlung von Zinsen, keine Tilgung des Kapitals), ausbleibende Neuinvestitionen (Investitionsstopp im Bereich Ökostromanlagen) und fehlende Innovationen. Durch den Biomasse-Boom wurde aus wertlosen Rückständen der Forstbewirtschaftung (Waldhackgut) ein wertvoller Rohstoff. Das

gesamte Geschäftsmodell wird durch die rohstoff- und die lohnkostengebundenen Preissteigerungen in Frage gestellt.

Der einzige Kostenpunkt, der von den Anlagenbetreibern bei Aufrechterhaltung des Betriebes gekürzt werden kann, ist die Rückzahlung der Kredite. Kurze Laufzeiten (13 Jahre) und zu erwartende Zinssteigerungen verschärfen die Situation.



Herkömmliche Energieversorger können Ihre aus dem Geschäftsmodell herrührenden Kostensteigerungen über Preissteigerungen weitergeben. Der Marktwert des erzeugten Ökostroms steigt absehbar in den nächsten Jahren auf Basis des steigenden Ölpreises weit über der Lohnkostenentwicklung an. Wenn die bestehenden Anlagen weiterbetrieben und die getätigten Investitionen nicht verloren gehen sollen, muß ein Teil der Förderbeitragsersparnis der OeMAG an die Anlagenbetreiber in Form einer Indexierung weitergegeben werden.

Der Marktwert von Ökostrom steigerte sich von 2003 bis 2011 um 137 Prozent, das entspricht einer mittleren jährlichen Preissteigerung von 11,4 Prozent<sup>1</sup> p.a.

<sup>1</sup> Durchschnitt der Marktpreissteigerung gemäß E-Control Marktpreisermittlung gem §20 ÖSG <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>

Bei einem Durchschnittstarif aus fester Biomasse von derzeit 135,6 EUR/MWh<sup>2</sup> und einer Produktion von etwa 2.000.000 MWh p.a. steigert sich die Fördermittlersparnis der OeMAG durch diese Wertsteigerung somit jedes Jahr um durchschnittlich € 13,8 Millionen. Durch eine Anpassung des Einspeisetarifes an den VPI – *Annahme: durchschnittliche Steigerung von 2,5% p.a.* – würden davon nur € 6,8 Millionen an die Produzenten zur Deckung der allgemeinen Preissteigerung weitergegeben werden. Der OeMAG (und damit letztlich dem Steuerzahler) bleiben damit jährlich zusätzlich rund 7 Millionen € (d.h. im ersten Jahr €7 Mio, im 2. Jahr €14 Mio, im 3. Jahr €21 Mio usw.).

**Fazit:**

**Öl-, Gas- und Strompreise steigen jetzt und in Zukunft wesentlich stärker als die allgemeinen Verbraucherpreise (siehe auch die Ankündigung der russischen Gazprom vom 26.4.2011, die Export-Gaspreise schlagartig um 40% (!!)) erhöhen zu wollen). Dagegen dämpft die starke Ökostromproduktion in Deutschland schon heute die Strompreisentwicklung gegenüber der Öl- und Gaspreissteigerung.**

**Bei einer Indexierung der Einspeisetarife für Biomasseanlagen auf Basis fester Biomasse mit dem Verbraucherpreisindex wird nur die Hälfte der Ersparnisse an Fördermitteln durch die Steigerung des Strom-Marktwertes an die Produzenten weitergegeben und dabei gleichzeitig die Ökostromproduktion und damit die Zielsetzung des Ökostromgesetzes langfristig gesichert.**

## **2) Anpassung des Förderzeitraums für Ökostromanlagen an die technische Nutzungsdauer**

*Vorschlag:*

*Im § 16 (1) soll die Dauer der Kontrahierungspflicht von 15 auf 25 Jahre angehoben werden.*

**Begründung:**

Ohne eine Verlängerung des Förderzeitraums drohen Investitionen in bestehenden Anlagen durch den Staat (Tarifförderung, Investitionsförderung), Banken (Fremdfinanzierung) sowie Betreiber (Eigenmittel) am Ende der Tarifperiode entwertet zu werden.

Windkraftanlagen haben eine technische Lebensdauer von 10-15 Jahren, Holzheizkraftwerke von 25-35 Jahren, Wasserkraftwerke von 35-50 Jahren. Bei Photovoltaikanlagen ist die Lebensdauer von Modulen neuerer Bauart unbekannt. Alle Anlagen über denselben (kurzen) Zeitraum zu fördern, führt zu hohen Tarifen, weil die notwendigen Kapitaltilgungen für die Bankenfinanzierung in der Tariflaufzeit bedient werden müssen. Eine Anpassung der Förderdauer an die Kapitalstruktur ist betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll, da durch die spätere Rückzahlung der notwendige Förderbarwert sinkt. Eine Verlängerung der Förderdauer von 13 auf 25 Jahre kann für Holzkraftwerke außerdem die (ohnehin notwendige) Anpassung der Tarife an die Steigerung der Verbraucherpreise der letzten 6 Jahre ausgleichen OHNE die Tarife sofort um die entsprechende VPI-Steigerung der letzten 6 Jahre anzuheben.

**Fazit: Die Verlängerung der Förderung ist billiger als die Entwertung funktionierender Anlagen durch vorzeitiges Tarifende und die darauf folgende Förderung einer Neuanlage.**

<sup>2</sup> 2010, Quelle: E-Control

Ein Großteil der derzeit betriebenen Anlagen würde im Zeitraum von 2018-2020 aufgrund der Beendigung der Tarifdauer vor dem Ende der technischen Lebensdauer vom Netz gehen. Damit wäre die Erreichung der 20/20/20 Ziele für Österreich ernsthaft gefährdet.

### 3) Effizienzmaximierung brennstoffabhängiger Ökostromanlagen – Harmonisierung mit Anlagen auf Basis flüssiger Biomasse und Biogas erforderlich

*Vorschlag:*

*Aufnahme der festen Biomasse in §§ 21 und 22*

*Begründung:*

Der KWK-Bonus (§ 21 Abs 2) und der Betriebskostenzuschlag (vgl § 22) sind im Ministerialentwurf derzeit nur für Biogas und flüssige Biomasse vorgesehen. Gleichzeitig wurde im aktuellen Ministerialentwurf die technisch, betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvolle Aufteilung der Fördermittel in eine Strom- und Wärmetarifförderung für feste Biomasseanlagen (vgl §11(1) des geltenden ÖSG) gestrichen.

Zwar war diese Regelung praktisch totes Recht, jedoch nur aufgrund einer inhaltlich unrichtigen Berechnung des Fördertarifvolumens. Durch die völlige Streichung gäbe es im neuen ÖSG keine betriebswirtschaftliche Logik zur Wirkungsgradmaximierung der Holzheizkraftwerke und zur Hebung von vorhandenen Synergiepotentialen zwischen der Strom- und Wärmeerzeugung mehr.

**Fazit: Ohne Gleichstellung der Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse mit denen auf Basis flüssiger oder gasförmiger Biomasse ist die Optimierung des volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Nutzens der Holzheizkraftwerke nicht möglich.**

### 4) Sonstige Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

#### **Unzumutbarer Eingriff in bestehende Verträge durch § 14 Abs 5**

Bisher galt die Einschränkung der Förderung "nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel" nur für den Neuabschluss von Verträgen, nicht aber für bestehende Verträge. Nach dem Entwurf zu § 14 Abs. 5 neu könnten auch für bestehende Ökostromanlagen die Tarife gekürzt werden, wenn mit den verfügbaren Mittel der Ökostromabwicklungsstelle nicht das Auslangen gefunden werden kann, also etwa Probleme auf der Refinanzierungsseite auftreten. Ein solches Problem gab es bereits 2004 mit der APG. Diese Gesetzesbestimmung würde aus Sicht der IG Holzkraft einen höchst problematischen Eingriff in bereits abgeschlossene Verträge ermöglichen. Dieser Absatz wäre daher ersatzlos zu streichen

#### **Förderlaufzeit darf gemäß § 16 Abs 1 erst mit Inbetriebnahme beginnen**

Derzeit wird in § 11 Abs. 2a auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt. Das ist auch sinnvoll, weil Anlagen in der Praxis überhaupt erst nach Abschluss des Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle errichtet werden können und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme daher üblicherweise viel später ist als der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Würde bereits auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt werden, käme es zu einer erheblichen Verkürzung der Förderdauer.

### **Harmonisierung mit Abfallrecht notwendig**

Es ist nicht konsistent, wenn im Ökostromrecht ein anderer Abfallbegriff definiert wird, als dies im AWG der Fall ist, wenn gleichzeitig das ÖSG auf die Systematik des AWG (Abfallschlüsselnummern, die eigentlich nur für Abfälle gemäß AWG gelten) zurückgreift. Das führt zu Rechtsunsicherheiten. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Begriff des Abfalls iSd AWG samt zugehöriger Verordnungen zu verstehen ist.

### **Bemessung Nachfolgetarif für rohstoffabhängige Anlagen in § 17 inkonsistent**

Der Entwurf eröffnet in § 17 die Möglichkeit, einen Nachfolgetarif für rohstoffabhängige Ökostromanlagen für das 16. bis 20. Betriebsjahr festzulegen. Der Entwurf sagt jedoch, dass die Bestimmungen der §§ 19 und 20 sinngemäß anzuwenden seien. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sagen, dass auch bei der Festlegung dieser Nachfolgetarife die Rohstoffpreise höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden dürfen, dass diese Kosten die Strommarkterlöse gemessen an den Marktpreisen nicht übersteigen. Das bedeutet, dass bei der Festsetzung des Tarifs die kalkulierten variablen Brennstoffkosten nicht höher sein dürfen, als die korrespondierenden fiktiven Stromerlöse zum Marktpreis. Das wiederum bedeutet, dass sich der im Vergleich zum Marktpreis erhöhte Einspeisetarif nur durch Fixkostenanteile (und andere variable Kosten, die keine Brennstoffkosten sind) ergeben darf. Diese Bestimmung macht Sinn, wenn der Tarif sowohl Fixkosten, als auch variable Brennstoffkosten abdecken soll. Für einen Nachfolgetarif, der gerade nur die variablen Brennstoffkosten abdecken soll, macht dies überhaupt keinen Sinn, sondern würde dazu führen, dass der Tarif den Marktpreis nicht übersteigen könnte.

### **Zufallsabhängige Tariffestsetzung verhindert Investitionen**

Der Entwurf sieht in § 18 Abs 1 vor, dass sich der Tarif für Neuanlagen danach richtet, ob und in welchem Ausmaß das jeweilige Halbjahreskontingent zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ausgeschöpft bzw. überbucht ist. Das ist freilich ein Umstand, auf den der Antragsteller keinen Einfluss hat. Sofern die Tarife nach den Kriterien des § 20 gesetzeskonform festgelegt werden, macht bereits ein 5 %iger, geschweige denn ein 10 %iger Tarifaufschlag, jedes Projekt unrentabel. Investoren werden kein Kapital in die Entwicklung von Biomasseprojekten investieren, wenn einkalkuliert werden muss, dass ein Projekt – zufallsabhängig – nicht umgesetzt werden kann. Wenn man wirklich neue Investitionen in Biomasseprojekte wünscht, muss der Investor vorab wissen mit welchem Tarif er kalkulieren kann. Auch ein automatisches Absenken der Tarife um 10 % (§ 19 Abs 2) wird neue Projektentwicklungen verhindern, die ja in der Regel mehrere Jahre benötigen.

### **Mengenbegrenzung statt Förderkostenbegrenzung?**

§ 23 Abs 2 iVm § 5 Z 11 will nun nicht mehr die Förderkosten, sondern die Menge des geförderten Stroms begrenzen. Dieses System verkennt jedoch, dass der Marktpreis zukünftig steigen könnte. Das könnte zu einem Leerlaufen der Förderung führen: Je höher der Marktpreis steigt, desto mehr Ökostromanlagen könnten im geltenden System mit gleichem Mitteleinsatz gefördert werden. Im neuen System würde ein Marktpreisanstieg jedoch zu einer Reduktion der Förderung führen. Bei einem Anstieg des Marktpreises auf das Niveau der Einspeisetarife würde sich die Förderung auf Null reduzieren. Gerade in einem Szenario steigender Strompreise (wegen steigender Fossilenergiepreise) wäre jedoch eine Forcierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen umso wichtiger.

**Darstellung der Förderkosten ist irreführend**

Das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen inkludiert nicht nur den Förderanteil, sondern auch den Marktpreis. Es entsteht dadurch aber der Eindruck, Ökostrom würde mit jährlich EUR 800 Mio gefördert werden. Das ist in zweierlei Hinsicht irreführend: Erstens umfasst dieser Wert auch den Marktwert des Stroms. Zweitens finanziert dieser Betrag nicht nur Ökostrom, sondern auch fossile KWK.

**Dringender Bedarf zum Ausbau der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern**

Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist von 70 % in den 90er Jahren auf 57 % in 2006 gefallen. Angesichts der gewünschten Stilllegung europäischer Kernkraftwerke und angesichts der rasanten Preissteigerung der fossilen Energieträger wäre eine viel intensivere Förderung der Energieerzeugungsumstellung notwendig, als sie der derzeitige Entwurf ermöglichen würde.

Wir erlauben uns, dieser Stellungnahme konkrete Formulierungsvorschläge für einen Änderung des Gesetzeswortlautes beizulegen.

Diese Stellungnahme samt Anhang wird von der IG Holzkraft an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,



Florian V. Dietz  
Vorstand

Anhang: Textvorschläge

## Änderungsvorschläge zum Begutachtungsentwurf ÖSG 2012 aus Sicht der IG Holzkraft – Ökostrom aus fester Biomasse

Stand: 9.5.2011

### Besondere Bestimmungen zur Kontrahierungspflicht

§ 14. (1) Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 oder § 13 besteht nur, wenn über einen mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum der erzeugte Ökostrom aus einer Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz abgegeben wird, wobei der Eigenverbrauch in Abzug zu bringen ist.

(2) Die Ökostromabwicklungsstelle hat in Erfüllung der Kontrahierungspflicht mit dem Betreiber einer Erzeugungsanlage einen Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den gemäß § 39 genehmigten Allgemeinen Bedingungen abzuschließen. Mit dem Abschluss des Einspeisevertrages wird der Betreiber der Erzeugungsanlage Mitglied der Ökobilanzgruppe gemäß § 38.

(3) Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 besteht nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Für neu in Betrieb gehende Erzeugungsanlagen besteht die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 nur in jenem Ausmaß, als das jeweilig zur Verfügung stehende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht überschritten wird.

(4) Kann mit den verfügbaren Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden, so ist die Ökostromabwicklungsstelle zur Kontrahierung von Ökostrom nur aus jenen Erzeugungsanlagen verpflichtet, mit denen vor Ausschöpfung der verfügbaren Mittel ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom abgeschlossen wurde. Die Ökostromabwicklungsstelle hat in diesem Fall den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen (§ 23 Abs. 7).

~~(5) Kann mit den verfügbaren Mitteln der Ökostromabwicklungsstelle auch nicht das Auslangen für die Kontrahierung von Ökostrom aus jenen Erzeugungsanlagen gefunden werden, mit denen ein aufrechter Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom gemäß § 12 besteht, hat die Ökostromabwicklungsstelle die Vergütung von Ökostrom aliquot zu kürzen.~~

(6) Für Photovoltaikanlagen über 5 kW<sub>peak</sub>, für die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Antrag auf Kontrahierung gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, abweichend von Abs. 3 und an Stelle der in § 18 Abs. 1 bestimmten Tarife die Förderung von eingespeister elektrischer Energie in Höhe von 18 Cent/kWh über den Zeitraum von 13 Jahren zu beantragen. Ein Wechsel auf Abnahme des Ökostroms zu den in § 18 Abs. 1 bestimmten Tarifen ist in diesem Fall unzulässig. Der Abschluss dieser Verträge hat unter Anrechnung auf das zur Verfügung stehende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen gemäß § 23 Abs. 2, jedoch nicht unter Anrechnung auf das zur Verfügung stehende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen gemäß § 23 Abs. 3 zu erfolgen.

(7) Anstelle von Investitionszuschüssen gemäß § 26 kann für die Errichtung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Kontrahierung gestellt haben und mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde, die Förderung von eingespeister elektrischer Energie in Höhe der in der Verordnung gemäß § 19 bestimmten Einspeisetarife beantragt werden.

### Dauer der allgemeinen Kontrahierungspflicht

- § 16. (1) Die Dauer der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 beträgt
1. für Ökostromanlagen auf Basis von fester und flüssiger Biomasse oder Biogas ..... ~~15~~ **25 Jahre**,
  2. für alle anderen Ökostromtechnologien ..... 13 Jahre,

~~ab Kontrahierung mit der Ökostromabwicklungsstelle **Inbetriebnahme**, spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahrs der Anlage.~~

(2) Die Dauer der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 13 besteht auf unbestimmte Zeit.

### Nachfolger Tarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen

§ 17. (1) Abweichend von § 13 besteht für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die in das öffentliche Netz einspeisen, nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 oder gemäß nach Ablauf der Förderdauer gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009, eine besondere Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. Die



Ökostromabwicklungsstelle hat Verträge über die weitere Abnahme von Ökostrom nur unter Anrechnung auf das zur Verfügung stehende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen abzuschließen.

(2) Keine Kontrahierungspflicht gemäß Abs. 1 besteht für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die 1. nicht über die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen oder einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 verfügen;

2. auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden;

3. keinen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen;

4. über kein Konzept über die Rohstoffversorgung zumindest über die ersten fünf Betriebsjahre verfügen;

5. auf Basis von fester Biomasse betrieben werden und keine dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen;

6. auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden und den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 nicht entsprechen.

(3) Der Abschluss von Verträgen gemäß Abs. 1 darf pro Anlage nur einmal erfolgen. §§ 14 und 15 finden auf diese Verträge sinngemäß Anwendung. Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle endet mit Ablauf von 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für diese Ökostromanlagen durch Verordnung Nachfolgetarife bestimmen, die sich an den laufenden Kosten orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, wobei Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bei der Bestimmung der Preise die in §§ 19 und 20 angeführten Kriterien, **nicht jedoch § 20 Abs 4 Z 4**, sinngemäß anzuwenden.

### Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife

§ 20. (1) Die Einspeisetarife sind entsprechend den Zielen dieses Bundesgesetzes, insbesondere in Bezug auf den effizienten Mitteleinsatz, so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von Ökostrom erfolgt, wobei eine Steigerung der Produktion von Ökostrom aus rohstoffabhängigen Ökostromanlagen nur bei nachweislich gesicherter Rohstoffversorgung anzustreben ist.

[...]

(4) Für rohstoffabhängige Erzeugungsanlagen gilt ergänzend zu Abs. 2 Folgendes:

1. die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden;
2. zwischen Abfall mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse ist zu unterscheiden, **wobei der Begriff des Abfalls im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes samt zugehöriger Verordnungen zu verstehen ist**;
3. eine Differenzierung innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biogas nach Energieträgern und Substraten, innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biomasse nach Energieträgern, sowie nach anderen besonderen technischen Spezifikationen ist zulässig;
4. bei der Festlegung der Preise für Anlagen auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse dürfen Rohstoffpreise (Kosten für die Energieträger) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 20 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen; für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gilt dies dann, wenn die Leistung, über die ein Vertragsabschluss gemäß § 15 in Verbindung mit § 12 oder gemäß dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung der ÖSG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 104/2009, erfolgt ist, 100 MW erreicht oder überschreitet;
5. zur Sicherstellung, dass Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden, kann in der Verordnung vorgesehen werden, dass bestimmte Biogasanlagen nur dann einer Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen unterliegen, wenn ein bestimmter Anteil an Gülle für die Erzeugung von Ökostrom eingesetzt wird;
6. **es ist eine Wertsicherung des Tarifs am Maßstab eines Verbraucherpreisindexes vorzusehen; Tarifierpassungen haben jährlich zu erfolgen; diese Wertsicherung ist auch für bereits bestehende Anlagen vorzusehen.**

(5) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten ist auf ein rationell geführtes Unternehmen abzustellen, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Zu berücksichtigen sind die Lebensdauer, die Investitionskosten, die Betriebskosten, die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die jährlich erzeugten Mengen an elektrischer Energie. Bei der Erhebung dieser Kosten sind nationale sowie internationale Erfahrungen zu berücksichtigen. Das Vertrauen der Investoren in geltende Tarife ist bei Neufestlegungen der Tarife entsprechend zu berücksichtigen. Reaktivierte oder erneuerte Ökostromanlagen

gelten als Neuanlagen, wenn die Anlagen in wesentlichen Teilen erneuert worden sind. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage betragen.

### **Technologie- und KWK-Bonus**

§ 21. (1) Die der Verordnung gemäß § 19 bestimmten Preise erhöhen sich für Anlagen gemäß § 12 um 2 Cent/kWh für jene Mengen an Ökostrom aus Gas gemäß § 8 Abs. 3, wenn die in das Netz eingespeisten Gase auf Erdgasqualität aufbereitet worden sind (Technologiebonus).

(2) Für Ökostrom, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas oder fester oder flüssiger Biomasse betrieben wird und für die erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009 ein Antrag auf Abnahme von Ökostrom zu den durch Verordnung bestimmten Tarifpreise gestellt worden ist, ist ein Zuschlag von 2 Cent/kWh vorzusehen, sofern diese Anlage das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008, erfüllt (KWK-Bonus).

### **Betriebskostenzuschlag**

§ 22. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann für Ökostromanlagen, die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder von Biogas Ökostrom erzeugen und für die zum 20. Oktober 2009 ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle zu Einspeisetarifen bestand, durch Verordnung Betriebskostenzuschläge bestimmen, wenn aufgrund von aufgrund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 diese Ökostromanlagen nicht kostendeckend betrieben werden können. Die Betriebskostenzuschläge sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen.

(2) Die Zuschläge sind in Cent pro kWh erzeugter und in das öffentliche Netz im jeweiligen Jahr eingespeister Ökostrommenge getrennt für die Positionen feste und flüssige Biomasse und Biogas zu bestimmen. Die Höhe des Rohstoffzuschlages hat höchstens 4 Cent/kWh zu betragen.

(3) Diese Zuschläge sind auf Antrag des Ökostromanlagenbetreibers zusätzlich zu den Einspeisetarifen zu gewähren und von der Ökostromabwicklungsstelle auszubezahlen. Die Anträge auf Auszahlung der Zuschläge sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei der Ökostromabwicklungsstelle einzureichen.

(4) Anlässlich der Antragstellung gemäß Abs. 3 haben die Betreiber von Ökostromanlagen auf Basis von Biogas und fester oder flüssiger Biomasse der Ökostromabwicklungsstelle eine Rohstoffbilanz vorzulegen. Diese Rohstoffbilanz hat zu umfassen:

1. Art und Menge des Rohstoffs angegeben jeweils in Megajoule (MJ) Energieinhalt des im Vorjahr eingesetzten Rohstoffes (Gülle, landwirtschaftliche Stoffe präzisiert wie zum Beispiel Rohmais und Weizen, Grünschnitt, andere ebenfalls präzisiert)
2. Herkunft des jeweiligen Rohstoffs nach seinem Lieferanten: Angabe, zu welchem Prozentsatz der jeweilige Rohstoff vom Betreiber der Ökostromanlage selber erzeugt wird, zu welchem Prozentsatz der jeweilige Rohstoff von einem an der Ökostromanlage beteiligten Lieferanten erzeugt wird und zu welchem Prozentsatz der jeweilige Rohstoff von einem an der Ökostromanlage weder direkt noch indirekt beteiligten Lieferanten erzeugt wird.
3. Ergänzend zu dieser Stoffbilanz sind die im Vorjahr in der Ökostromanlage erzeugten Ökostrommengen, die mit unterstützten Preisen (Einspeisetarifen) vergüteten Ökostrommengen sowie die für den Betrieb der Ökostromanlage aufgewendeten Strommengen (inklusive einem etwaigen Fremdstrombezug) anzugeben. Ebenso sind das derzeitige Ausmaß und die Art einer Wärmenutzung anzugeben sowie der aus Stromerzeugung und Wärmenutzung ermittelte Brennstoffnutzungsgrad. Möglichkeiten und Ausmaß einer zukünftigen Wärmenutzung sind darzustellen.

[...]